

**Tarif
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON-Tarif)**

gültig ab: 01.08.2013

Änderungen und Ergänzungen:

| Nr. der Bekanntmachung | bekannt gegeben durch | gültig ab | kurzer Inhalt | berichtigt | |
|------------------------|-----------------------|------------|---|------------|-------|
| | | | | am | durch |
| 1 | ZVON | 01.01.2002 | Einführung Verbundtarif | | |
| 2 | ZVON | 30.05.2002 | Ergänzung Tarifikanten und Sonderangebot | 30.05.2002 | ZVON |
| 3 | ZVON | 01.04.2003 | Beitritt LausitzBahn GmbH und SBE GmbH, Kleingruppenkarte, Ermäßigungsberechtigung | 01.04.2003 | ZVON |
| 4 | ZVON | 01.08.2003 | Ergänzung Tarifikante und Umwegregelung | 01.08.2003 | ZVON |
| 5 | ZVON | 01.02.2004 | Beitritt DB Regio AG | 01.02.2004 | ZVON |
| 6 | ZVON | 01.08.2004 | Tarifanpassung | 01.08.2004 | ZVON |
| 7 | ZVON | 01.11.2005 | Ergänzung Euro-Neiße-Tageskarten, Fahrradtageskarte, Preis SSFT, weitere redaktionelle Änderungen | 01.11.2005 | ZVON |
| 8 | ZVON | 01.08.2006 | umfassende Tarifanpassung, ermäßigter Einzelfahrausweis für Sachen und Tiere | 01.08.2006 | ZVON |
| 9 | ZVON | 01.04.2007 | Ergänzung Euro-Neiße-Fahrradtageskarte, HandyTicketing, Tarifänderung SOEG, Sachsen-Tickets | 01.04.2007 | ZVON |
| 10 | ZVON | 01.09.2007 | Internetvertrieb, Änderung fleXX-Ticket | 01.09.2007 | ZVON |
| 11 | ZVON | 14.12.2008 | Beitritt ODEG, Ausscheiden der Connex Sachsen GmbH | 03.11.2008 | ZVON |
| 12 | ZVON | 14.12.2008 | Einführung Monatskarte P60 | 03.11.2008 | ZVON |
| 13 | ZVON | 14.12.2008 | Zusammenfassung der Regelungen zum fleXX-Ticket im Teil C/Sonderangebote | 03.11.2008 | ZVON |
| 14 | ZVON | 14.12.2008 | Anschlussfahrtscheine Zittau - Varnsdorf | 03.11.2008 | ZVON |
| 15 | ZVON | 01.06.2009 | Tarifanpassung SOEG | 14.05.2009 | ZVON |
| 16 | ZVON | 29.07.2009 | Erweiterung der Fahrgastrechte | 28.07.2009 | ZVON |
| 17 | ZVON | 01.10.2009 | Integration Fa. Grimm, Entfernung der zeitlichen Beschränkung der Euro-Neiße-Tickets in Tschechien | 23.09.2009 | ZVON |
| 18 | ZVON | 13.12.2009 | Entfernung Anschlussfahrtscheine Zittau - Varnsdorf, Verlängerung der Zahlungsfristen bei Abonnements | 11.12.2009 | ZVON |
| 19 | ZVON | 12.12.2010 | Anpassungen Beförderungsbedingungen an VDV-Muster/VVO | 15.10.2010 | ZVON |

| Nr. der Bekanntmachung | bekannt gegeben durch | gültig ab | kurzer Inhalt | berichtigt | |
|------------------------|-----------------------|------------|--|------------|-------|
| | | | | am | durch |
| 20 | ZVON | 12.12.2010 | Umwege, Ausscheiden der SBE, Beitritt Vogtlandbahn-GmbH, Tarif Trilex, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere | 15.10.2010 | ZVON |
| 21 | ZVON | 01.08.2011 | Tarifanpassung, Erstattung Übergangstarif | 15.06.2011 | ZVON |
| 22 | ZVON | 01.11.2012 | Änderung Ermäßigungsberechtigungen, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere, Ergänzungen Jobticket/Umwege, Vertragsbedingungen Abonnement, Tarifanpassung Übergangstarif, 1.-Klasse-Übergangskarte für den Übergangstarif | 18.09.2012 | ZVON |
| 23 | ZVON | 01.01.2013 | Ausscheiden der NVG und der Fa. Grimm, Änderung verbundübergreifende Fahrten | 27.11.2012 | ZVON |
| 24 | ZVON | 01.08.2013 | Tarifanpassung, Ausscheiden der Fa. Mayer, Änderung Einzugsermächtigung beim ABO, Ergänzungen bei der Hundemitnahme | 06.05.2013 | ZVON |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen | 6 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 6 |
| § 2 Anspruch auf Beförderung | 6 |
| § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen..... | 7 |
| § 4 Verhalten der Fahrgäste..... | 7 |
| § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten | 9 |
| § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise | 9 |
| § 7 Zahlungsmittel..... | 10 |
| § 8 Ungültige Fahrausweise..... | 11 |
| § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt..... | 12 |
| § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt | 12 |
| § 11 Beförderung von Sachen..... | 13 |
| § 12 Beförderung von Tieren..... | 14 |
| § 13 Fundsachen | 14 |
| § 14 Haftung | 15 |
| § 15 Videoüberwachung | 15 |
| § 16 Regelung von Ersatzansprüchen | 15 |
| § 17 Gerichtsstand..... | 15 |
| Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien..... | 16 |
| 1 Geltungsbereich..... | 16 |
| 2 Fahrausweise, Fahrpreise..... | 16 |
| 3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten | 17 |
| 4 Tageskarten | 17 |
| 5 Zeitkarten | 18 |
| 6 Unentgeltliche Beförderung..... | 21 |
| 7 Gruppenfahrscheine..... | 21 |
| 8 Fahrkarten für die 1. Klasse | 22 |
| 9 Beförderung von Sachen und Tieren..... | 22 |
| 10 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen | 23 |
| Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote | 25 |
| 1 Regelungen zum Abonnement..... | 25 |
| 2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten..... | 26 |
| 3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH | 27 |
| 4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen..... | 31 |
| 5 Sonderangebote | 31 |
| Teil D: Anlagen | |
| Anlage 1: Liniennetzplan Verbundraum (gesondert) | |
| Anlage 2: Zusammenstellung der ÖPNV-Linien | |
| Anlage 3: Preistabellen und zeitliche Gültigkeit | |
| Anlage 4: Preise SuperSommerFerienTicket und fleXX-Ticket | |
| Anlage 5: Darstellung der Tarifeinheiten | |
| Anlage 6: Übergangskarten für die 1. Klasse | |
| Anlage 7: Tarife der SOEG | |
| Anlage 8: Gebühren und Entgelte | |
| Anlage 9: AGB HandyTicketing | |
| Anlage 10: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr | |

Vorwort

1. Der Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des ZVON-Tarifs ist im Liniennetzplan, Anlage 1 dargestellt. Die einbezogenen Linien enthält Anlage 2.

2. Der ZVON-Tarif enthält im

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

Teil B

Tarifbestimmungen

Teil C

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

BB Deutsche Bahn AG = Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
(Gesamtausgabe)

DB AG = Deutsche Bahn AG

EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung

EVU = Eisenbahn-Verkehrsunternehmen

SOEG = Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

VVO = Verkehrsverbund Oberelbe

ZVON = Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE), die fahrplanmäßigen Züge der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (OE) und der SOEG (SOE) sowie die TRILEX-Züge (TLX) der Vogtlandbahn-GmbH.

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 2 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr

Bautzener Straße 40, 02692 Ebendörfel

DB Regio AG, Regio Südost, Verkehrsbetrieb Südostsachsen

Hansastraße 4, 01097 Dresden

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH

Südstraße 2, 02763 Zittau

Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen

Paul-Neck-Straße 121, 02625 Bautzen

Omnibusbetrieb Beck

Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, 01877 Bischofswerda

Omnibusbetrieb S. Wilhelm

Bautzener Straße 44, 02692 Ebendörfel

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Bahnhof 1, 19370 Parchim

Regionalbus Oberlausitz GmbH

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

Schmidt-Reisen, Busunternehmen

Dorfplatz 11, 02627 Radibor

Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH

Zittauer Straße 7173, 02826 Görlitz

Darüber hinaus werden diese Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH, Ohmstraße 2, 08496 Neumark, auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast angewendet.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten der Betriebsanlagen, bei Nutzung von Bussen und Straßenbahnen mit Betreten des Verkehrsmittels, Bestandteil des Beförderungsvertrages zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung) eine Beförderungspflicht gegeben ist,

2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche durch die Unternehmen nicht zu vertreten sind, die sie nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. stark verschmutzte oder übelriechende Personen,
 4. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 5. Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Personen ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angabe der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der SOEG, während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen bzw. die Sicherheitsmechanismen zu betätigen, obwohl kein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder Abteilen sowie in den Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Raucherzone gekennzeichnet,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
 9. in den Fahrzeugen zu betteln,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates usw.) oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Zeitschriften, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.

- (4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 22.00 Uhr) und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich. Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Das Halten zwischen den Haltestellen ist nicht möglich:

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
 - auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
 - unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
 - auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. ä. von der Fahrbahn getrennt ist,
 - an Halteverboten,
 - bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
 - wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.
- (5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind ab 19.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 20.00 Uhr) grundsätzlich an der Fahrertür zu betreten. Dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der

- gültige Fahrausweis vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter zu entwerfen oder beim Fahrer bzw. am Fahrausweisverkaufsautomaten ein Fahrausweis zu erwerben.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
 - (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1), (2), (3) und (6), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
 - (8) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt gemäß Anlage 8 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 erhoben. Über die Mitnahme zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke entscheidet das Fahrpersonal. Für Verunreinigungen der Kleidung von Fahrgästen, die durch diese Mitnahme entstehen, haftet der Verursacher. In den Verkehrsmitteln der Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH ist der Verzehr von Speisen und Getränken generell nicht gestattet.
 - (9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 - (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises oder einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
 - (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 8 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.

- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Besonders gilt: in entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrausweisen stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültigem Fahrausweis gestattet. Ist am Abgangsbahnhof und im Zug kein Automat vorhanden oder betriebsbereit, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer erworben werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof nimmt der Kundenbetreuer zum Fahrkartenverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes auf. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

Für Reisen mit Nahverkehrszügen nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Zeitkarten mit Zielen im VVO können gemäß den Regelungen im Teil C Nr. 2 auch zum Übergangstarif erworben werden.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeuges zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 8 erhoben.
- (9) Bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist die Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Fahrgeldnachforderungen müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.
- (5) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig (Geldkarte mit Chip, Pay-Card, electronic cash mit PIN oder Einzugsermächtigung bzw. Kreditkarte). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Kommt es nach einer erteilten Einzugsermächtigung zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhaber zurückgewiesen), die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, so hat der Abonnent/Kontoinhaber die Kosten für daraus entstehende Bankgebühren zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 8 zu tragen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche, auf der Kundenkarte nicht ablösbar fest aufgeklebte Passbild benutzt werden,
 9. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke aufweisen,
 10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen, entwertet bzw. deren Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder Bescheinigung gültig sind und ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden,
 12. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 13. gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen dieses Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- (4) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist,
 6. für ein entgeltpflichtiges mitgeführtes Tier, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 7. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen (1) und (3) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments zu legitimieren.
- (3) In den Fällen des Absatzes (1) erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 8.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigen zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis zum Fahrtende im ZVON-Tarifgebiet.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 4., 5. und 6. gemäß Anlage 8, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Wertmarke und Kundenkarte) war. Soweit § 12 (3) EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 8 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der 4-Fahrten-Karten und Tageskarten (in der Stadt Görlitz auch 18-Uhr-Abendkarten) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 1 zu beachten.

Für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundsraum sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 2 zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat oder bei Tod des Inhabers der Zeitkarte.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle von Behinderten nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (5) Soweit zugelassen, werden Fahrräder unter Beachtung der Tarifbestimmungen mitgenommen.

Generell gilt, dass in den Fahrzeugen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Personenbeförderung sowie die Beförderung von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen haben Vorrang.

Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vor dem Beladen vom Fahrrad zu entfernen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführ- und Behinderten-Begleithunden im Sinne des SGB IX einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) Blindenführ- und Behinderten-Begleithunde gemäß SGB IX, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Fahrgast.
- (7) Tiere werden in Nahverkehrszügen nur in der 2. Klasse befördert.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. Bei der DB AG gelten besondere Aufbewahrungsfristen und Vorschriften.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Unternehmen haften nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Diebstählen, Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. Infrastrukturbetreiber vor, mit Videogeräten zu überwachen. Die Betreiber stellen sicher, dass ein Missbrauch von Daten ausgeschlossen ist. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Regelung von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in Anlage 10 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1.

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Eisenbahnzügen des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Bussen. Für die Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft (SOEG) gelten gesonderte Tarifbestimmungen entsprechend Teil C, Abschnitt 3. In den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf gelten diese Tarifbestimmungen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen (teilweise) und Görlitz (vollständig).
- (3) Anlage 1 enthält einen Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes.
- (4) Anlage 2 enthält ein Verzeichnis aller einbezogenen Linien.
- (5) Es gelten nur die in den folgenden Bestimmungen genannten Regelungen.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und Studenten.

- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten sowie über Handy oder als Online-Ticket (besondere AGB in Anlage 9) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind 4-Fahrten-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind und Zeitkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

- (3) Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen. Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment angeboten. Eine Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann auf der Internetseite des ZVON eingesehen werden.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Punkt 10 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Tarifeinheiten aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.

Die Ermittlung der Tarifeinheiten erfolgt durch Aufsummierung der Tarifeinheiten grundsätzlich auf kürzestem Wege zwischen Start- und Zielhaltestelle. Anlage 5 enthält die Darstellung der Tarifeinheiten im Verbundgebiet.

Die Beförderungsentgelte für die Stadtverkehre enthält Anlage 3. Die Darstellung der Stadtverkehrsgebiete enthält Anlage 1.

- (6) Der gelöste Fahrausweis gilt zwischen Start und Ziel grundsätzlich auf dem kürzesten Linienweg oder, soweit Absatz 7 nicht zutrifft, auf einem Umweg, wenn zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches zwischen Start- und Zielhaltestelle keine schnellere fahrplanmäßige Verbindung auf kürzerem Wege besteht.

Die ab bzw. nach Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Weißwasser oder Zittau gelösten Fahrausweise gelten innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr.

- (7) Abweichend von Absatz 6 werden für bestimmte Relationen tarifliche Umwege (via-Tarifpunkte) angeboten, die ein verkehrlich günstigeres Erreichen des Zielortes ermöglichen. Die Nutzung dieser Umwege ist nur mit einer Fahrkarte gestattet, auf der dieser Umweg ausgewiesen wird. Fahrkarten mit ausgewiesenem Umweg gelten auch auf einem kürzeren Linienweg gemäß Absatz 6. Die Liste der Umwege wird durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten sind zu entwerten. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheins zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen auf dem Fahrtweg sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit gemäß Anlage 3 beliebig oft gestattet.
- (3) Einzelfahrscheine bzw. ein Abschnitt der 4-Fahrten-Karte des Stadtverkehrs Görlitz berechtigen in Görlitz zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel, jedoch höchstens innerhalb der zeitlichen Gültigkeit. Fahrtunterbrechungen (außer zur Wahrung der Anschlussbeziehung) und Rückfahrten sind unzulässig.

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

3.2 4-Fahrten-Karten

4-Fahrten-Karten mit 4 Entwertungsfeldern werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. 4-Fahrten-Karten mit Angaben zu Start und Ziel können bei entsprechender Entwertung auch für Fahrten in der dem Aufdruck entgegengesetzten Richtung verwendet werden.

Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4-Fahrten-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten werden jeweils für die Stadtverkehre in Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Löbau, Weißwasser und Zittau, oder für das gesamte Verbundgebiet ausgegeben. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Tageskarten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für eine Person. Im Stadtverkehr Görlitz wird keine ermäßigte Tageskarte ausgegeben.

4.2 Kleingruppenkarten

Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen.

Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.

4.3 18-Uhr-Abendkarte für Görlitz

In der Stadt Görlitz wird als Sonderform der Tageskarte zusätzlich eine 18-Uhr-Abendkarte zum Normaltarif ausgegeben. Diese gilt nur im Stadtgebiet Görlitz für eine Person ab Entwertung, frühestens jedoch ab 18 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.4 Euro-Neiße-Tageskarten für Einzelpersonen

- (1) Euro-Neiße-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten für jeweils eine Person im gesamten ZVON.
- (2) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die Euro-Neiße-Tageskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien und der Republik Polen auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die Euro-Neiße-Tageskarte anerkannt wird, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

4.5 Euro-Neiße-Kleingruppenkarten

- (1) Euro-Neiße-Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen im gesamten ZVON.
Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.
- (2) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die Euro-Neiße-Kleingruppenkarten auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die Euro-Neiße-Kleingruppenkarte anerkannt wird, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Jahres-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Wochenkarten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten werden für alle Tarifeinheiten bis zur Kappungsgrenze (maximal zu bezahlende Anzahl der Tarifeinheiten) ausgegeben. Für die Stadtverkehre werden zusätzlich 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten, jedoch keine Wochenkarten angeboten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Kappungsgrenze) gelten gleichzeitig als Netzkarten für den gesamten Verbundraum.

- (2) Zeitkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, berechtigen an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der Zeit vom Vortag 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr zur Mitnahme von 5 Personen, von denen maximal eine älter als 14 Jahre sein darf.
- (3) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie noch innerhalb des Geltungsbereiches einen Anschlussfahrausweis entwerfen bzw. im Fahrzeug erwerben.

Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Nur für den Anschlussfahrchein verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um 1 Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.

Für den Anschlussfahrausweis wird die Fahrstrecke außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte berechnet.

- (4) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement und im Schülerabonnement enthält Teil C, Punkt 1.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

5.1.1 Jahreskarten

Jahreskarten zum Normalfahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag mit einmaliger Abbuchung und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält 12 Monatskarten.

5.1.2 Monats- und Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Wochenkarten

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerfen, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (2) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) 9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Jahres-, Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten
 1. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 2. ab 15 Jahre
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch

dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passbild versehen sind, sowie der Wertmarke.

Die Kundenkarte muss von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen oder durch ein Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) bestätigt sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten kann die Bestätigung der Kundenkarte ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) erfolgen.

Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Zeitkarte gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien.

Die Kundenkartennummer ist im vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer einzutragen.

- (3) Als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monatskarte wird ein Freizeitticket (fleXX) angeboten. Die für das fleXX-Ticket geltenden Nutzungsbedingungen sind unter Teil C, Abschnitt 5, Absatz 4 erläutert.

5.2.1 Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Sie werden auf Antrag, nur im Vorverkauf und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält eine Kundenkarte (Abs. 5.2 (2) beachten) und 12 Wertmarken.

5.2.2 Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Im Vorverkauf erworbene Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (2) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.3 Monats- und Abo-Monatskarte für Senioren (P60)

- (1) Die Monatskarte für Senioren (P60) ist eine personengebundene Monats- oder Abomonatskarte für Personen ab 60 Jahre. Die Karte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Stadtverkehr Hoyerswerda.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten für Senioren (P60) sind zu entwerten - soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist - und vor Fahrtantritt mit dem vollständigen Namen in dem dafür vorgesehenen Feld zu versehen. Sie gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (3) Der Preis für die Monatskarte für Senioren (P60) ist aus Anlage 3.5 ersichtlich.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 (1) unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

7 Gruppenfahrtscheine

- (1) Gemeinsam reisende Kinder und Schüler in Gruppen ab 15 Personen können eine Gruppenermäßigung gemäß Anlage 3 in Anspruch nehmen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten.

Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (möglichst nicht weniger als 7 Tage im Voraus) wird empfohlen.

- (2) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 15 Personen können zusätzlich 2 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 3 in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 25 Personen können zusätzlich 3 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 3 in Anspruch nehmen.

8 Fahrkarten für die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des ZVON mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangskarte gemäß Anlage 6 zu lösen. Die Fahrpreise für Einzelfahrkarten, Wochenkarten und Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ ergeben sich aus der Addition des Fahrpreises für die 2. Klasse und des Preises der entsprechenden Übergangskarten.
- (2) Einzelfahrkarten, Wochenkarten, Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist, und nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (3) Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten für eine Einzelfahrt (auch bei Benutzung mit Tages- und Zeitkarten) berechtigen zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück- oder Rundfahrten.
- (4) Wochenkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten zu Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.
- (5) Monatskarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ und Übergangskarten zu Monatskarten gelten ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Übergangskarten zu Monatskarten können auch in Verbindung mit einzelnen Monatswertmarken einer Jahreskarte benutzt werden.
- (6) Für ermäßigte Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

9 Beförderung von Sachen und Tieren

9.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der ermäßigte Fahrpreis entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.
- (2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 9.3.

9.2 Gepäck

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski, ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.
- (2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein ermäßigter Einzelfahrschein entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.

9.3 Fahrräder, Fahrradanhänger und Handwagen

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Mitnahme von Fahrrädern mit Elektromotoren in Regionalbussen und Fahrradbusanhängern ebenfalls ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.
- (2) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder ein Abschnitt der ermäßigten 4-Fahrten-Karte entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu erwerben. Zusätzlich wird eine im gesamten Verbundraum geltende Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zum Preis gemäß Anlage 3 angeboten. Die Fahrradtageskarte gilt ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages, die Fahrradmonatskarte ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt dieser auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte und zur Euro-Neiße-Kleingruppenkarte ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte gilt bis 04:00 des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de.

- (3) Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- (4) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Ähnliches ist, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, das Beförderungsentgelt zum Normalfahrpreis zu zahlen.

9.4 Hunde und andere Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Punkt 9.3 (2).
- (2) Schwerbehinderte gemäß Pkt. 6.2 können nach Maßgabe des SGB IX einen Blindenführ- bzw. Behinderten-Begleithund unentgeltlich mitnehmen.
- (3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradtagskarte oder die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Punkt 9.3 (2) genutzt werden. Auf die Fahrradtags- oder -monatskarte für den Hund kann nicht gleichzeitig ein Fahrrad mitgenommen werden.
- (4) Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte und zur Euro-Neiße-Kleingruppenkarte ist für die Mitnahme eines Hundes die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtagskarte gilt bis 04:00 des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de.
- (5) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

10 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Jahreskarten gelten bis zum 01.01. des der Tarifänderung folgenden Jahres unverändert zum alten Preis.
- (3) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

- (4) Für Abo-Kunden (außer für Abo-Kunden im Direktbezug über die Schulen) wird der Monat der Tarifänderung zum alten Preis berechnet.
- (5) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (6) 4-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (7) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei dem Unternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden.

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote

1 Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

- (1) Monats-, 9-Uhr-Monatskarten und Monatskarten für Senioren (P60) werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen.

- (2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der Einzug des Beförderungsentgeltes erfolgt bei DB Regio und ODEG am 1. Arbeitstag, bei allen anderen Verkehrsunternehmen am 5. Arbeitstag des Monats. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 8 zu entrichten.
- (3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3.
Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (7) vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (4) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt.
- (5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.
- (6) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats schriftlich vorliegen.
 - seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Überganges zur Jahreskarte, des Übergangs zum Jobticket oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.
- (8) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

1.2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.
- (2) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Wertmarke oder Kundenkarte gemäß Anlage 8 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (11 Stück im Kalenderjahr) für die erforderlichen Tarifeinheiten. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr 11x berechnet. Das Vertragsverhältnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen kann im beiderseitigen Einverständnis auf sechs zusammenhängende Monate befristet werden.
- (5) Die Nutzung von Abonnementfahrkarten kann im Einverständnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen auf einzelne Wochentage oder eine Richtung begrenzt werden. Der Preis wird dann anteilig ermittelt. Der anteilige Preis ist um 20 % zu erhöhen und auf halbe Euro aufzurunden. Der Erwerb oder die Ausgabe eines fleXX-Tickets als Ergänzung zu einer in der Gültigkeit reduzierten Zeitkarte ist nicht möglich. In der Gültigkeit reduzierte Zeitkarten gelten generell nur für die aufgedruckte Relation.

1.3 Jahreskarten

- (1) Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden.
- (2) Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung zum Einzug über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.
- (3) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1.1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.
- (4) Bei Verlust der Monatskarten der Jahreskarte erfolgt kein Ersatz.
- (5) Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.1.

2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von oder nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten die Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.
- (2) In den TRILEX-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH gelten auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seiffhennersdorf die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die TRILEX-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB TRILEX). Darüber hinaus werden auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seiffhennersdorf in den TRILEX-Zügen Fahrkarten nach ZVON-Tarif anerkannt.

Für Nutzer von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in TRILEX-Zügen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON-Tarifs.

- (3) Zusätzlich wird für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Großharthau und Arnsdorf, ein Übergangstarif für Zeitkarten nach folgenden Bestimmungen angeboten.
- (a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (b) Für die Benutzung der 1. Klasse ist pro Person zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangskarte gemäß Anlage 6 zu lösen.
- (c) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
- im Geltungsbereich des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5 sowie
 - im Geltungsbereich des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Punkt 5.
- (d) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Anlage 3.6.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.6.2.
- (e)
- (f) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen des VVO und des ZVON. Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.
- (g) Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.
- (4) In den übrigen, in Anlage 2 besonders gekennzeichneten Linien, gelten besondere Regelungen.

3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH auf der Strecke Zittau – Bertsdorf – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf gelten die EVO und die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ZVON (Teil A), sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

3.1 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:
- Einzelfahrscheine, Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt, 10-Fahrten-Karten, Tageskarten, jeweils zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie Reisegruppen und
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.
- (2) Fahrscheine zum ermäßigten Preis erhalten:
- (a) alle Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahren und allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert, vgl. Punkt 3.6.),
- (b) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen und
- (c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- (d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- (e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- (f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- (g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- (h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten und
- (i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an der unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstelle in Zittau sowie in den Zügen erworben werden.
- (4) Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten des ZVON-Tarifes gelten in den Zügen der SOEG nicht.
- (5) Die Sonderangebote des ZVON gemäß Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz 3 und Teil C, Abschnitt 5, Absatz 1-5 und die Sonderangebote der DB AG gemäß Teil C, Abschnitt 5, Absatz 6 werden auf der SOEG anerkannt.
- (6) Für Tages-, Kleingruppen-, Euro-Neiße-Tages- und Euro-Neiße-Kleingruppenkarten, Wochenkarten des ZVON-Tarifes und die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket ist je Person ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 7 zu entrichten. Für Monatskarten für Senioren (P60) ist je Fahrt ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 7 zu entrichten. Für diese Relation ausgestellte Monats-, Abo-Monats- und Jahreskarten (inkl. Verbundraumkarten) sind ohne Aufpreis gültig. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Teil B, Abschnitt 5, Absatz (2).
- (7) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die sie verkauft wurden. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Teil C, Punkt 3.9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.
- (8) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Haltestellenanzahl aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 7. Die Einstiegshaltestelle wird dabei nicht mitgezählt.

3.2 Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt

- (1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind vor Fahrtantritt durch das Zugbegleitpersonal entwerten zu lassen, soweit sie nicht bereits entwertet verkauft worden sind. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.
- (2) Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind am Tag des Fahrtantrittes gültig. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich.
- (3) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung. Mit Einzelfahrscheinen und Fahrscheinen für die Hin- und Rückfahrt der höchsten Preisstufe (9 bis 14 Stationen) sind darüber hinaus Rundfahrten von Zittau nach Kurort Jonsdorf (über Bertsdorf – Kurort Oybin – Bertsdorf) oder von Zittau nach Kurort Oybin (über Bertsdorf – Kurort Jonsdorf – Bertsdorf) zulässig.
- (4) Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Sie gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt.

3.3 10-Fahrten-Karten

- (1) 10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten in den Zügen der SOEG unabhängig von der jeweils pro Fahrt zurückgelegten Strecke bei maximal einem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Je Fahrt ist ein Abschnitt zu entwerten. Hin- und Rückfahrten mit einem Abschnitt sind unzulässig. Eine 10-Fahrten-Karte kann gleichzeitig nur durch einen Fahrgast genutzt werden.
- (2) 10-Fahrten-Karten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

3.4 Tageskarten

- (1) Es werden Tageskarten zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten auf dem gesamten Streckennetz der SOEG und im gesamten Verbundgebiet des ZVON.

3.5 Zeitkarten

- (1) Als Zeitkarten werden Monats- und Wochenkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Preis im Einzelkauf ausgegeben.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.
- (4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.
- (5) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder über 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert.

3.6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln der SOEG entsprechend Teil C, Abschnitt 3 unentgeltlich befördert.

3.7 Gruppenfahrtscheine

Gruppenfahrtscheine werden für Kinder- und Schülergruppen sowie für Reisegruppen angeboten. Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen wird empfohlen.

3.7.1 Gruppenfahrtscheine für Kinder- und Schülergruppen

- (1) Gemeinsam reisende Kinder und Schüler mit den jeweiligen Begleitpersonen in Gruppen ab sechs Personen können eine Gruppenermäßigung gemäß Anlage 7 in Anspruch nehmen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten.
- (2) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 15 Personen können zusätzlich 2 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 7 in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse der Gymnasialschulen) ab 25 Personen können zusätzlich 3 erwachsene Begleiter den ermäßigten Gruppenpreis nach Anlage 7 in Anspruch nehmen.

3.7.2 Gruppenfahrtscheine für Reisegruppen

Reisegruppen ab sechs Personen erhalten eine Ermäßigung auf den Normalpreis gemäß Anlage 7.

3.8 Beförderung von Sachen und Tieren

In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis erfolgt die Beförderung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Wintersportgeräten, Kinderwagen, Hunden und kleineren Haustieren in geeigneten Behältern kostenlos.

3.9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Einzelfahrtscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.
- (4) 10-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.
- (5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 10-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei der SOEG umgetauscht werden.

4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen

In den Rufbussen, Anrufbussen und Anruf-Sammel-Taxen gelten teilweise besondere örtliche Festlegungen. Auf allen anderen flexiblen Angeboten gilt der ZVON-Tarif.

5 Sonderangebote

(1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KulTourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets usw.). Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Jobtickets werden entsprechende besondere Fahrausweise ausgegeben oder es kann die Anerkennung eines bestimmten Dokumentes als Fahrausweis vereinbart werden.

Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten. Davon abweichend sind Jobtickets Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr grundsätzlich personengebunden und gelten nur mit einem Dienstausweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.

(3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen wird mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das Semesterticket vertraglich geregelt. Es wird der als Semesterticket gekennzeichnete Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt.

Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien in festgelegten Gebieten.

(4) Das als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monats- und Jahreskarte angebotene fleXX-Ticket gilt nur in Verbindung mit der Monats- oder Jahreskarte montags bis freitags ab 13.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.

Benutzer ermäßigter Abo-Monats- und Jahreskarten erhalten das fleXX-Ticket kostenlos bei der Ausgabe bzw. dem Versand ihrer Abo-Monats- oder Jahreskarte. Bei allen anderen fleXX-Tickets ist die Kundenkartennummer im vorgesehenen Feld einzutragen.

Bei Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis gelten die unter Teil C, Abschnitt 1.2 genannten Bestimmungen. Der Preis für das Freizeitticket ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(5) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler und Auszubildende bis einschließlich 20 Jahre ein **SuperSommerFerienTicket** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Für Schüler mit einer Abo-Monatskarte wird zusätzlich ein SuperSommerFerienTicket zum ermäßigten Preis angeboten. Die Nutzung des ermäßigten SuperSommerFerienTickets ist nur dann gestattet, wenn die Kundennummer vor Fahrtantritt in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen worden ist und die Wertmarke aus dem letzten Schulmonat nebst Kundenkarte des ZVON oder des Verkehrsverbundes Oberelbe mitgeführt und bei einer Kontrolle vorgelegt wird. Das SuperSommerFerienTicket gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr, in allen Linienverkehrsmitteln im Verbundraum. Außerdem wird das SuperSommerFerienTicket in den Linienverkehrsmitteln (nicht in den Sonderverkehrsmitteln) im Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe anerkannt.

Das SuperSommerFerienTicket ist personengebunden und gilt nur mit gültiger Kundenkarte, Schülerschein oder Bescheinigung der Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 zu beachten. Das

Beförderungsentgelt ist der Anlage 4 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, nicht jedoch ein Hund.

- (6) Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien innerhalb des ZVON entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt. Die zeitliche Eingrenzung der Nutzung der Tickets Montag bis Freitag auf die Zeiten ab 9:00 Uhr gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

| Verkehrsunternehmen | Linie / Strecke | von - nach |
|---|---------------------|---|
| August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr | 109 | Bautzen - Pielitz - Hochkirch/Baschütz |
| August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr | 127 | Bautzen - Baschütz - Malschwitz (über Rabitz - Kubschütz) |
| DB Regio AG | RE 1 ¹⁾ | [Dresden -] Bischofswerda - Bautzen - Görlitz [- Wroclaw] |
| DB Regio AG | RE 2 ¹⁾ | [Dresden -] Bischofswerda - Ebersbach - Zittau [- Liberec] |
| DB Regio AG | RB 60 ¹⁾ | [Dresden -] Großharthau - Bautzen - Görlitz |
| DB Regio AG | RB 61 ¹⁾ | [Dresden -] Großharthau - Ebersbach - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | A | Stadtverkehr Zittau, Linie A |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | B | Stadtverkehr Zittau, Linie B |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | C | Stadtverkehr Zittau, Linie C |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 1 | Zittau - Hainewalde - Großschönau - Waltersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 3 | Olbersdorf - Neugersdorf - Oppach |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 4 | Zittau - Bertsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 5 | Zittau - Olbersdorf - Kurort Jonsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 6 | Zittau - Olbersdorf - Kurort Oybin - Kurort Jonsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 7 | Zittau - Eichgraben - Kurort Lückendorf - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 13/7 | Kombilinie Großschönau - Jonsdorf - Oybin - Lückendorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 19 | Wittgendorf - Hirschfelde - Wittgendorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 20 | Zittau - Eckartsberg |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 21 | Zittau - Ostritz - Hagenwerder - Görlitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 22 | Löbau - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 23 | Zittau - Mittelherwigsdorf Oberdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 24 | Zittau - Oderwitz - Leutersdorf - Seifhennersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 27 | Zittau - Löbau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 41 | Bernstadt - Schönau-Berzdorf - Wittgendorf - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 42 | Löbau - Bernstadt - Hagenwerder |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 43 | Bernstadt - Sohland a.R. - Reichenbach (OL) |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 44 | Bernstadt - Ostritz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 45 | Bernstadt - Schlegel - Hirschfelde |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 46 | Bernstadt - Herrnhut - Eibau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 48 | Neugersdorf - Leutersdorf - Großschönau - Jonsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 49 | Eibau - Leutersdorf - Seifhennersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 50 | Löbau - Oppach - Ebersbach - Neugersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 51 | Zittau - Eibau - Ebersbach |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 52 | Löbau - Schönbach - Neusalza-Spremberg |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 53 | Löbau - Dürrhennersdorf - Friedersdorf - Ebersbach |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 54 | Ebersbach - Obercunnersdorf - Herrnhut Gymnasium |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 55 | Löbau - Kottmarsdorf - Neugersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 56 | Löbau - Obercunnersdorf - Eibau - Neugersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 60 | Löbau - Ottenhain - Herwigsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 61 | Bernstadt - Herrnhut - Oderwitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 62 | Löbau - Lautitz - Weißenberg / Mauschwitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 64 | Löbau - Kittlitz - Krappe - Weißenberg |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 67 | Stadtverkehr Löbau, Linie 67 |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 68 | Löbau - Bischdorf - Rosenhain - Löbau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | 69 | Löbau - Georgewitz - Bellwitz - Kittlitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S002 | Schülerverkehr Zittau - Mittelherwigsdorf - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S005 | Schülerverkehr Kernitz - Herwigsdorf - Herrnhut |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S007 | Schülerverkehr Bernstadt - Bischdorf - Herwigsdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S008 | Schülerverkehr Großschweidnitz - Löbau - Kittlitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S009 | Schülerverkehr Rosenbach - Ebersbach |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S010 | Schülerverkehr Löbau - Kleindehsa - Lawalde |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S011 | Schülerverkehr Kiesdorf - Neundorf - Herrnhut |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S012 | Schülerverkehr Dittelsdorf - Ostritz - Bernstadt - Herrnhut |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S013 | Schülerverkehr Bellwitz - Löbau - Kittlitz |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S014 | Schülerverkehr Löbau - Rosenhain |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S015 | Schülerverkehr Dittersbach - Kiesdorf - Schönau-Berzdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S016 | Schülerverkehr Markersdorf - Friedersdorf - Holtendorf/Gersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S017 | Schülerverkehr Bernstadt - Herrnhut - Strahwalde |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S018 | Schülerverkehr Dürrhennersdorf - Schönbach - Neusalza-Spremberg |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S019 | Schülerverkehr Ottenhain - Niedercunnersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S020 | Schülerverkehr Bernstadt - Reichenbach - Löbau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S021 | Schülerverkehr Dürrhennersdorf - Oppach - Ebersbach - Seifhennersdorf |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S022 | Schülerverkehr Eibau - Ebersbach |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S026 | Schülerverkehr Zittau - Fr.-Fröbel-Schule |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S028 | Schülerverkehr Jonsdorf - Großschönau - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S029 | Schülerverkehr Hirschfelde - Schlegel - Wittgendorf - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S030 | Schülerverkehr Herrnhut - Zittau Fr.-Fröbel-Schule |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S032 | Schülerverkehr Hartau - Zittau |
| Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) | S033 | Schülerverkehr Wittgendorf - Eckartsberg - Zittau |
| Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen | 176 | Göda - Gaußig - Göda |
| Omnibusbetrieb Beck | A ⁷⁾ | Stadtverkehr Bischofswerda, Linie A |
| Omnibusbetrieb Beck | B ⁷⁾ | Stadtverkehr Bischofswerda, Linie B |
| Omnibusbetrieb Beck | C ⁷⁾ | Stadtverkehr Bischofswerda, Linie C |
| Omnibusbetrieb Beck | 183 | Bischofswerda - Goldbach - Weickersdorf - Großdrebnitz |
| Omnibusbetrieb Beck | 188 | Bischofswerda - Uhyst a.T. - Großhänchen |
| Omnibusbetrieb Beck | 193 | Bischofswerda - Großharthau - Seeligstadt - Großröhrsdorf |
| Omnibusbetrieb Beck | S044 | Schülerverkehr Geißmannsdorf - Rammenau - Hauswalde - Bretinig - Frankenthal - Goldbach |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | 101 | Bautzen - Wilthen - Oppach/Steinigtwolmsdorf |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | 121 | Bautzen - Mönchswalde - Großpostwitz |

| Verkehrsunternehmen | Linie / Strecke | von - nach |
|------------------------------------|-----------------------|---|
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | 123 | Cunewalde - Crostau - Schirgiswalde |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | 124 | Großpostwitz - Binnewitz - Weigsdorf-Köblitz/Cosul - Großpostwitz |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | 128 | Bautzen - Crostau - Kirschau |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | S017 | Schülerverkehr Schönberg - Cunewalde - Lawalde |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | S018 | Schülerverkehr Boblitz - Bautzen - Fichteschule |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | S019 | Schülerverkehr Wilthen - Bautzen |
| Omnibusbetrieb S. Wilhelm | S020 | Schülerverkehr Meschwitz - Hochkirch - Nechen - Cunewalde |
| Ostdeutsche Eisenbahn GmbH | OE 60V | Görlitz - Bischofswerda |
| Ostdeutsche Eisenbahn GmbH | OE 64 | Hoyerswerda - Uhyst - Görlitz |
| Ostdeutsche Eisenbahn GmbH | OE 65 | Zittau - Görlitz - Spremberg [- Cottbus] |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 1 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 1 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 2 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 2 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 3 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 3 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 4 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 4 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 5 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 5 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 6 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 6 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 7 | Stadtverkehr Bautzen, Linie 7 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 77 | Stadtverkehr Weißwasser, Linie 77 |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 100 | Bautzen - Hochkirch - Löbau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 102 ³⁾ | Bautzen - Kamenz |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 103 ³⁾ | Bautzen - Königswartha - Hoyerswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 104 | Bautzen - Großdubrau - Milkel |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 105 | Uhyst (Spree) - Mücka - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 106 | Bautzen - Kleinsaubernitz - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 107 | Bautzen - Baruth - Weißenberg/Kleinsaubernitz |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 108 | Bautzen - Gröditz - Weißenberg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 110 | Bautzen - Cunewalde - Löbau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 111 | Bautzen - Wilthen - Weifa - Wehrsdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 112 | Bautzen - Sohland - Wehrsdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 113 | Wehrsdorf - Kirschau - Wilthen - Wehrsdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 114 | Bautzen - Gaußig - Bischofswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 115 | Bautzen - Neukirch - Wehrsdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 116 | Wehrsdorf - Taubenheim - Oppach |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 117/267 ⁸⁾ | Bautzen - Steinigtwolmsdorf - Neustadt/Sa. |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 118 | Breitendorf - Hochkirch |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 119 | Weißenberg - Spittel - Hochkirch |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 120 | Bautzen - Großpostwitz - Oppach |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 122 | Bautzen - Schmochtitz - Göda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 125 | Bautzen - Neudorf - Uhyst (Spree) |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 126 | Bautzen - Baschütz - Drehsa - Weißenberg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 129 | Bautzen - Puschwitz - Königswartha |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 130 | Görlitz - Reichenbach (OL) - Löbau/Weißenberg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 131 | Steinbach - Horka - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 132 | Torga - Horka - Rothenburg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 133 | Reichenbach (OL) - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 134 | Rothenburg - Rietschen - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 135 | Weißenberg - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 136 | Görlitz - Schöpstal - Kodersdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 137 | Görlitz - Markersdorf - Deutsch Paulsdorf/Sohland a.R. |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 138 | Görlitz - Kodersdorf - Horka - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 139 | Görlitz - Zodel - Rothenburg - Steinbach |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 140 | Görlitz - Zodel - Rothenburg - Lodenau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 141 | Weigersdorf - Steinölsa - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 142 | Kodersdorf - Wiesa - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 143 | Görlitz - Biehain - Horka |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 145 | Görlitz - Königshain - Weißenberg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 146 | Görlitz - Pfaffendorf - Friedersdorf |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 147 | Görlitz - Bernstadt - Herrnhut |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 174 | Neu-Bloaschütz - Storcha - Göda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 175 | Neu-Bloaschütz - Seitschen - Bautzen |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 177 | Bischofswerda - Demitz-Thumitz - Bischofswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 178 | Bischofswerda - Gaußig - Kirschau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 180 | Bautzen - Bischofswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 181 | Bischofswerda - Neukirch - Oppach |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 182 ⁵⁾ | Bischofswerda - Kamenz - Hoyerswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 185 | Bischofswerda - Großharthau - Lauterbach |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 189 | Bischofswerda - Uhyst a.T. - Bautzen |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 190 | Bautzen - Luttowitz - Königswartha |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 191 ³⁾ | Bischofswerda - Panschwitz-Kuckau - Räckelwitz |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 198 | Bautzen - Saritsch - Königswartha |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 250 | Weißwasser - Bad Muskau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 252 | Haide - Krauschwitz - Bad Muskau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 253 | Weißwasser - Klein Priebus - Rothenburg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 254 | Reichwalde - Rietschen - Daubitz |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 255 | Boxberg - Mücka - Niesky |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 256 | Weißwasser - Boxberg - Uhyst (Spree) |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 257 | Weißwasser - Gablenz - Kromlau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 259 ³⁾ | Weißwasser - Burgneudorf - Hoyerswerda |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 260 | Weißwasser - VEAG KW Boxberg |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 262 | Weißwasser - Rietschen - Niesky |

| Verkehrsunternehmen | Linie / Strecke | von - nach |
|---|----------------------|--|
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 264 | Weißwasser - Schleife - Mühlrose |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 265 | Weißwasser - Schleife - Trebendorf - Mühlrose |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | 271 | Bad Muskau - Gablenz - Kromlau |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | S 99 | Schülerverkehr Weißwasser H.-Heine-Straße - Friedenseiche |
| Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) | S047 | Schülerverkehr Baruth - Malschwitz - Radibor |
| Regionalverkehr Dresden GmbH (RVD) | 305 ⁶⁾ | Dresden - Radeberg - Großröhrsdorf - Breiting - Bischofswerda |
| Vogtlandbahn-GmbH | Trilex ⁹⁾ | [Liberec -] Zittau - Großschönau - Seiffhennersdorf/[Rybníště] |
| Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH | SOEG | Zittau - Bertsdorf - Kurort Jonsdorf/Kurort Oybin |
| Schmidt-Reisen, Busunternehmen | 195 | Horka - Crostwitz - Dreikretscham - Bautzen |
| Schmidt-Reisen, Busunternehmen | 196 | Zerna - Nebelschütz - Göda - Bautzen |
| Schmidt-Reisen, Busunternehmen | 197 | Wittichenau - Rabitz - Dreistern |
| Schmidt-Reisen, Busunternehmen | 199 | Neschwitz - Dreikretscham - Kleinwelka - Radibor |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | 2 | Stadtverkehr Görlitz, Linie 2 |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | 3 | Stadtverkehr Görlitz, Linie 3 |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | A | Stadtverkehr Görlitz, Linie A |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | B | Stadtverkehr Görlitz, Linie B |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | C | Stadtverkehr Görlitz, Linie C |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | E | Stadtverkehr Görlitz, Linie E |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | F | Stadtverkehr Görlitz, Linie F |
| Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG) | N | Stadtverkehr Görlitz, Linie N |

[...] ... Orte liegen außerhalb des ZVON-Verbundraumes

Linien in benachbarte Verbundräume mit besonderen Regelungen:

- ¹⁾ ... Linie in das VVO-Gebiet, VVO-ZVON-Übergangstarif wird anerkannt
- ²⁾ ... Linie in das VBB-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Spremberg
- ³⁾ ... Linie mit ZVON-Tarif, innerhalb des VVO gilt auch der VVO-Tarif
- ⁴⁾ ... Linie in das VVO-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Hoyerswerda, innerhalb des VVO gilt nur der VVO-Tarif
- ⁵⁾ ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif verkauft und anerkannt
- ⁶⁾ ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif anerkannt
- ⁷⁾ ... Fahrausweise der RVD nach Bischofswerda werden anerkannt
- ⁸⁾ ... Linie mit ZVON-Tarif, für Fahrten nur zwischen Steinigtwolmsdorf und Neustadt gilt der VVO-Tarif
- ⁹⁾ ... ZVON-Tarif wird anerkannt

Anlage 3.2: Stadtverkehrsgebiete und Tarife

| Euro | Einzelfahrt normal | Einzelfahrt ermäßigt | Einzelfahrt normal Handy | Einzelfahrt ermäßigt Handy | 4-Fahrten-Karte normal | 4-Fahrten-Karte ermäßigt | Schülergruppe je Person | Tageskarte normal | Tageskarte ermäßigt | Tageskarte normal Handy | Tageskarte ermäßigt Handy | 18-Uhr-Abendkarte für Görlitz | Kleingruppenkarte | Kleingruppenkarte Handy | Monatskarte normal | Monatskarte ermäßigt | 9-Uhr-Monatskarte | 9-Uhr-Ab-Monatskarte je Monat | Ab-Monatskarte normal je Monat | Ab-Monatskarte ermäßigt je Monat | Jahreskarte normal | Jahreskarte ermäßigt |
|---------------------|--------------------|----------------------|--------------------------|----------------------------|------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------|---------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|-------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------|----------------------|
| Stadtverkehrsgebiet | E_n | E_e | Ehn | Ehe | 4_n | 4_e | G_e | T_n | T_e | Thn | The | 18A | K_5 | Kh5 | M_n | M_e | M_9 | A_9 | A_n | A_e | J_n | J_e |
| Bischofswerda | 1,40 | 1,00 | 1,26 | 0,90 | 5,30 | 3,80 | 0,70 | 3,00 | 2,50 | 2,70 | 2,25 | -- | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |
| Bautzen | 1,50 | 1,10 | 1,35 | 0,99 | 5,60 | 4,10 | 0,80 | 3,00 | 2,50 | 2,70 | 2,25 | -- | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |
| Görlitz | 1,40 | 1,00 | 1,26 | 0,90 | 4,80 | 3,40 | 0,70 | 3,00 | -- | 2,70 | -- | 1,50 | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |
| Löbau | 1,40 | 1,00 | 1,26 | 0,90 | 5,30 | 3,80 | 0,70 | 3,00 | 2,50 | 2,70 | 2,25 | -- | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |
| Weißwasser | 1,40 | 1,00 | 1,26 | 0,90 | 5,30 | 3,80 | 0,70 | 3,00 | 2,50 | 2,70 | 2,25 | -- | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |
| Zittau | 1,40 | 1,00 | 1,26 | 0,90 | 5,30 | 3,80 | 0,70 | 3,00 | 2,50 | 2,70 | 2,25 | -- | 6,50 | 5,85 | 38,00 | 29,00 | 33,50 | 27,00 | 31,00 | 25,00 | 354,00 | 285,00 |

ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.3: Preise Tageskarten

| Angebot | Gebiet | Preis [Euro] |
|-------------------------------|--|--------------|
| Tageskarte normal | Verbundraum | 11,00 |
| Tageskarte ermäßigt | Verbundraum | 8,00 |
| Kleingruppenkarte | Verbundraum | 22,00 |
| Tageskarte normal Handy | Verbundraum | 9,90 |
| Tageskarte ermäßigt Handy | Verbundraum | 7,20 |
| Kleingruppenkarte Handy | Verbundraum | 19,80 |
| EURO-NEISSE-Tageskarte | Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de | 11,50 |
| EURO-NEISSE-Kleingruppenkarte | Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de | 23,00 |
| Fahrradtageskarte | Verbundraum | 3,50 |
| EURO-NEISSE-Fahrradtageskarte | Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Liniverzeichnis unter www.zvon.de | 4,00 |
| Fahrradmonatskarte | Verbundraum | 16,00 |



ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.4: Zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten

| Bediengebiet | Minuten |
|--|----------------|
| Stadt Bautzen | 45 |
| Stadt Bischofswerda | 45 |
| Stadt Görlitz | 45 |
| Stadt Löbau | 45 |
| Stadt Weißwasser | 45 |
| Stadt Zittau | 45 |
| Regionalverkehr 0 bis 6 Tarifeinheiten | 45 |
| Regionalverkehr 7 bis 10 Tarifeinheiten | 60 |
| Regionalverkehr 11 bis 20 Tarifeinheiten | 90 |
| Regionalverkehr 21 bis 30 Tarifeinheiten | 120 |
| Regionalverkehr 31 bis 50 Tarifeinheiten | 180 |
| Regionalverkehr über 50 Tarifeinheiten | 240 |

Anlage 3.5: Preise Monatskarte für Senioren (P60)

| | Preis [Euro] |
|------------------------------------|---------------------|
| Monatskarte für Senioren (P60) | 39,00 |
| Abo-Monatskarte für Senioren (P60) | 32,00 |

Anlage 3.6.2: VVO-ZVON-Übergangstarif - Fahrpreise

| Preisstufe | Wochenkarte normal | Wochenkarte ermäßigt | Monatskarte normal | Monatskarte ermäßigt | Abo-Monatskarte normal je Monat | Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat |
|------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| A01 | 37,00 € | 29,00 € | 115,50 € | 88,50 € | 95,50 € | 76,50 € |
| A02 | 39,00 € | 30,00 € | 120,50 € | 91,50 € | 99,50 € | 79,50 € |
| A03 | 40,00 € | 31,00 € | 125,50 € | 95,50 € | 103,50 € | 83,50 € |
| A04 | 42,00 € | 32,00 € | 131,50 € | 99,50 € | 108,50 € | 86,50 € |
| A05 | 44,00 € | 33,00 € | 136,50 € | 103,50 € | 112,50 € | 90,50 € |
| A06 | 45,00 € | 34,00 € | 142,50 € | 107,50 € | 116,50 € | 94,50 € |
| A07 | 47,00 € | 36,00 € | 147,50 € | 111,50 € | 121,50 € | 97,50 € |
| A08 | 48,00 € | 37,00 € | 152,50 € | 115,50 € | 125,50 € | 100,50 € |
| A09 | 50,00 € | 38,00 € | 157,50 € | 119,50 € | 129,50 € | 104,50 € |
| A10 | 51,00 € | 39,00 € | 162,50 € | 123,50 € | 133,50 € | 107,50 € |
| A11 | 52,00 € | 40,00 € | 167,50 € | 126,50 € | 137,50 € | 110,50 € |
| A12 | 54,00 € | 41,00 € | 172,50 € | 130,50 € | 141,50 € | 113,50 € |
| A13 | 55,00 € | 42,00 € | 176,50 € | 134,50 € | 145,50 € | 117,50 € |
| A14 | 56,00 € | 43,00 € | 181,50 € | 137,50 € | 149,50 € | 120,50 € |
| A15 | 58,00 € | 44,00 € | 185,50 € | 140,50 € | 153,50 € | 123,50 € |
| A16 | 59,00 € | 45,00 € | 190,50 € | 144,50 € | 156,50 € | 126,50 € |
| A17 | 60,00 € | 46,00 € | 194,50 € | 147,50 € | 160,50 € | 129,50 € |
| A18 | 62,00 € | 47,00 € | 199,50 € | 150,50 € | 163,50 € | 132,50 € |
| A19 | 63,00 € | 48,00 € | 203,50 € | 154,50 € | 167,50 € | 134,50 € |
| A20 | 64,00 € | 49,00 € | 207,50 € | 157,50 € | 170,50 € | 137,50 € |
| A21 | 65,00 € | 49,00 € | 211,50 € | 160,50 € | 174,50 € | 140,50 € |
| A22 | 66,00 € | 50,00 € | 215,50 € | 163,50 € | 177,50 € | 143,50 € |
| A23 | 67,00 € | 51,00 € | 219,50 € | 166,50 € | 180,50 € | 145,50 € |
| A24 | 68,00 € | 52,00 € | 223,50 € | 169,50 € | 183,50 € | 148,50 € |
| A25 | 72,00 € | 55,00 € | 237,50 € | 179,50 € | 194,50 € | 157,50 € |
| A26 | 74,00 € | 56,00 € | 243,50 € | 183,50 € | 199,50 € | 160,50 € |
| A27 | 76,00 € | 57,00 € | 248,50 € | 187,50 € | 203,50 € | 164,50 € |
| B01 | 50,00 € | 38,50 € | 150,50 € | 114,50 € | 126,50 € | 99,00 € |
| B02 | 52,00 € | 39,50 € | 155,50 € | 117,50 € | 130,50 € | 102,00 € |
| B03 | 53,00 € | 40,50 € | 160,50 € | 121,50 € | 134,50 € | 106,00 € |
| B04 | 55,00 € | 41,50 € | 166,50 € | 125,50 € | 139,50 € | 109,00 € |
| B05 | 57,00 € | 42,50 € | 171,50 € | 129,50 € | 143,50 € | 113,00 € |
| B06 | 58,00 € | 43,50 € | 177,50 € | 133,50 € | 147,50 € | 117,00 € |
| B07 | 60,00 € | 45,50 € | 182,50 € | 137,50 € | 152,50 € | 120,00 € |
| B08 | 61,00 € | 46,50 € | 187,50 € | 141,50 € | 156,50 € | 123,00 € |
| B09 | 63,00 € | 47,50 € | 192,50 € | 145,50 € | 160,50 € | 127,00 € |
| B10 | 64,00 € | 48,50 € | 197,50 € | 149,50 € | 164,50 € | 130,00 € |
| B11 | 65,00 € | 49,50 € | 202,50 € | 152,50 € | 168,50 € | 133,00 € |
| B12 | 67,00 € | 50,50 € | 207,50 € | 156,50 € | 172,50 € | 136,00 € |
| B13 | 68,00 € | 51,50 € | 211,50 € | 160,50 € | 176,50 € | 140,00 € |
| B14 | 69,00 € | 52,50 € | 216,50 € | 163,50 € | 180,50 € | 143,00 € |
| B15 | 71,00 € | 53,50 € | 220,50 € | 166,50 € | 184,50 € | 146,00 € |
| B16 | 72,00 € | 54,50 € | 225,50 € | 170,50 € | 187,50 € | 149,00 € |
| B17 | 73,00 € | 55,50 € | 229,50 € | 173,50 € | 191,50 € | 152,00 € |
| B18 | 75,00 € | 56,50 € | 234,50 € | 176,50 € | 194,50 € | 155,00 € |
| B19 | 76,00 € | 57,50 € | 238,50 € | 180,50 € | 198,50 € | 157,00 € |
| B20 | 77,00 € | 58,50 € | 242,50 € | 183,50 € | 201,50 € | 160,00 € |
| B21 | 78,00 € | 58,50 € | 246,50 € | 186,50 € | 205,50 € | 163,00 € |
| B22 | 79,00 € | 59,50 € | 250,50 € | 189,50 € | 208,50 € | 166,00 € |
| B23 | 80,00 € | 60,50 € | 254,50 € | 192,50 € | 211,50 € | 168,00 € |
| B24 | 81,00 € | 61,50 € | 258,50 € | 195,50 € | 214,50 € | 171,00 € |
| B25 | 85,00 € | 64,50 € | 272,50 € | 205,50 € | 225,50 € | 180,00 € |
| B26 | 87,00 € | 65,50 € | 278,50 € | 209,50 € | 230,50 € | 183,00 € |
| B27 | 89,00 € | 66,50 € | 283,50 € | 213,50 € | 234,50 € | 187,00 € |
| C01 | 64,50 € | 49,50 € | 190,50 € | 144,50 € | 160,00 € | 124,50 € |
| C02 | 66,50 € | 50,50 € | 195,50 € | 147,50 € | 164,00 € | 127,50 € |
| C03 | 67,50 € | 51,50 € | 200,50 € | 151,50 € | 168,00 € | 131,50 € |
| C04 | 69,50 € | 52,50 € | 206,50 € | 155,50 € | 173,00 € | 134,50 € |
| C05 | 71,50 € | 53,50 € | 211,50 € | 159,50 € | 177,00 € | 138,50 € |
| C06 | 72,50 € | 54,50 € | 217,50 € | 163,50 € | 181,00 € | 142,50 € |
| C07 | 74,50 € | 56,50 € | 222,50 € | 167,50 € | 186,00 € | 145,50 € |
| C08 | 75,50 € | 57,50 € | 227,50 € | 171,50 € | 190,00 € | 148,50 € |
| C09 | 77,50 € | 58,50 € | 232,50 € | 175,50 € | 194,00 € | 152,50 € |
| C10 | 78,50 € | 59,50 € | 237,50 € | 179,50 € | 198,00 € | 155,50 € |
| C11 | 79,50 € | 60,50 € | 242,50 € | 182,50 € | 202,00 € | 158,50 € |
| C12 | 81,50 € | 61,50 € | 247,50 € | 186,50 € | 206,00 € | 161,50 € |
| C13 | 82,50 € | 62,50 € | 251,50 € | 190,50 € | 210,00 € | 165,50 € |
| C14 | 83,50 € | 63,50 € | 256,50 € | 193,50 € | 214,00 € | 168,50 € |
| C15 | 85,50 € | 64,50 € | 260,50 € | 196,50 € | 218,00 € | 171,50 € |
| C16 | 86,50 € | 65,50 € | 265,50 € | 200,50 € | 221,00 € | 174,50 € |
| C17 | 87,50 € | 66,50 € | 269,50 € | 203,50 € | 225,00 € | 177,50 € |
| C18 | 89,50 € | 67,50 € | 274,50 € | 206,50 € | 228,00 € | 180,50 € |
| C19 | 90,50 € | 68,50 € | 278,50 € | 210,50 € | 232,00 € | 182,50 € |
| C20 | 91,50 € | 69,50 € | 282,50 € | 213,50 € | 235,00 € | 185,50 € |
| C21 | 92,50 € | 69,50 € | 286,50 € | 216,50 € | 239,00 € | 188,50 € |
| C22 | 93,50 € | 70,50 € | 290,50 € | 219,50 € | 242,00 € | 191,50 € |
| C23 | 94,50 € | 71,50 € | 294,50 € | 222,50 € | 245,00 € | 193,50 € |
| C24 | 95,50 € | 72,50 € | 298,50 € | 225,50 € | 248,00 € | 196,50 € |
| C25 | 99,50 € | 75,50 € | 312,50 € | 235,50 € | 259,00 € | 205,50 € |
| C26 | 101,50 € | 76,50 € | 318,50 € | 239,50 € | 264,00 € | 208,50 € |
| C27 | 103,50 € | 77,50 € | 323,50 € | 243,50 € | 268,00 € | 212,50 € |
| D01 | 77,50 € | 59,50 € | 224,00 € | 169,50 € | 189,00 € | 146,00 € |

| Preisstufe | Wochenkarte normal | Wochenkarte ermäßigt | Monatskarte normal | Monatskarte ermäßigt | Abo-Monatskarte normal je Monat | Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat |
|------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| D02 | 79,50 € | 60,50 € | 229,00 € | 172,50 € | 193,00 € | 149,00 € |
| D03 | 80,50 € | 61,50 € | 234,00 € | 176,50 € | 197,00 € | 153,00 € |
| D04 | 82,50 € | 62,50 € | 240,00 € | 180,50 € | 202,00 € | 156,00 € |
| D05 | 84,50 € | 63,50 € | 245,00 € | 184,50 € | 206,00 € | 160,00 € |
| D06 | 85,50 € | 64,50 € | 251,00 € | 188,50 € | 210,00 € | 164,00 € |
| D07 | 87,50 € | 66,50 € | 256,00 € | 192,50 € | 215,00 € | 167,00 € |
| D08 | 88,50 € | 67,50 € | 261,00 € | 196,50 € | 219,00 € | 170,00 € |
| D09 | 90,50 € | 68,50 € | 266,00 € | 200,50 € | 223,00 € | 174,00 € |
| D10 | 91,50 € | 69,50 € | 271,00 € | 204,50 € | 227,00 € | 177,00 € |
| D11 | 92,50 € | 70,50 € | 276,00 € | 207,50 € | 231,00 € | 180,00 € |
| D12 | 94,50 € | 71,50 € | 281,00 € | 211,50 € | 235,00 € | 183,00 € |
| D13 | 95,50 € | 72,50 € | 285,00 € | 215,50 € | 239,00 € | 187,00 € |
| D14 | 96,50 € | 73,50 € | 290,00 € | 218,50 € | 243,00 € | 190,00 € |
| D15 | 98,50 € | 74,50 € | 294,00 € | 221,50 € | 247,00 € | 193,00 € |
| D16 | 99,50 € | 75,50 € | 299,00 € | 225,50 € | 250,00 € | 196,00 € |
| D17 | 100,50 € | 76,50 € | 303,00 € | 228,50 € | 254,00 € | 199,00 € |
| D18 | 102,50 € | 77,50 € | 308,00 € | 231,50 € | 257,00 € | 202,00 € |
| D19 | 103,50 € | 78,50 € | 312,00 € | 235,50 € | 261,00 € | 204,00 € |
| D20 | 104,50 € | 79,50 € | 316,00 € | 238,50 € | 264,00 € | 207,00 € |
| D21 | 105,50 € | 79,50 € | 320,00 € | 241,50 € | 268,00 € | 210,00 € |
| D22 | 106,50 € | 80,50 € | 324,00 € | 244,50 € | 271,00 € | 213,00 € |
| D23 | 107,50 € | 81,50 € | 328,00 € | 247,50 € | 274,00 € | 215,00 € |
| D24 | 108,50 € | 82,50 € | 332,00 € | 250,50 € | 277,00 € | 218,00 € |
| D25 | 112,50 € | 85,50 € | 346,00 € | 260,50 € | 288,00 € | 227,00 € |
| D26 | 114,50 € | 86,50 € | 352,00 € | 264,50 € | 293,00 € | 230,00 € |
| D27 | 116,50 € | 87,50 € | 357,00 € | 268,50 € | 297,00 € | 234,00 € |

Anlage 4: Preise SuperSommerFerienTicket

| | Preis [Euro] |
|---|---------------------|
| SuperSommerFerienTicket | 20,00 |
| SuperSommerFerienTicket ermäßigt (nur für Schüler mit Abo-Monatskarte) | 10,00 |

Anlage 4: Preise fleXX-Ticket

| | Preis [Euro] |
|---|---------------------|
| fleXX - Ticket (für Kunden mit ermäßigter Monatskarte) | 5,00 |
| fleXX - Ticket (für Kunden mit ermäßigter Abo-Monatskarte) | 0,00 |

Darstellung der Tarifeinheiten

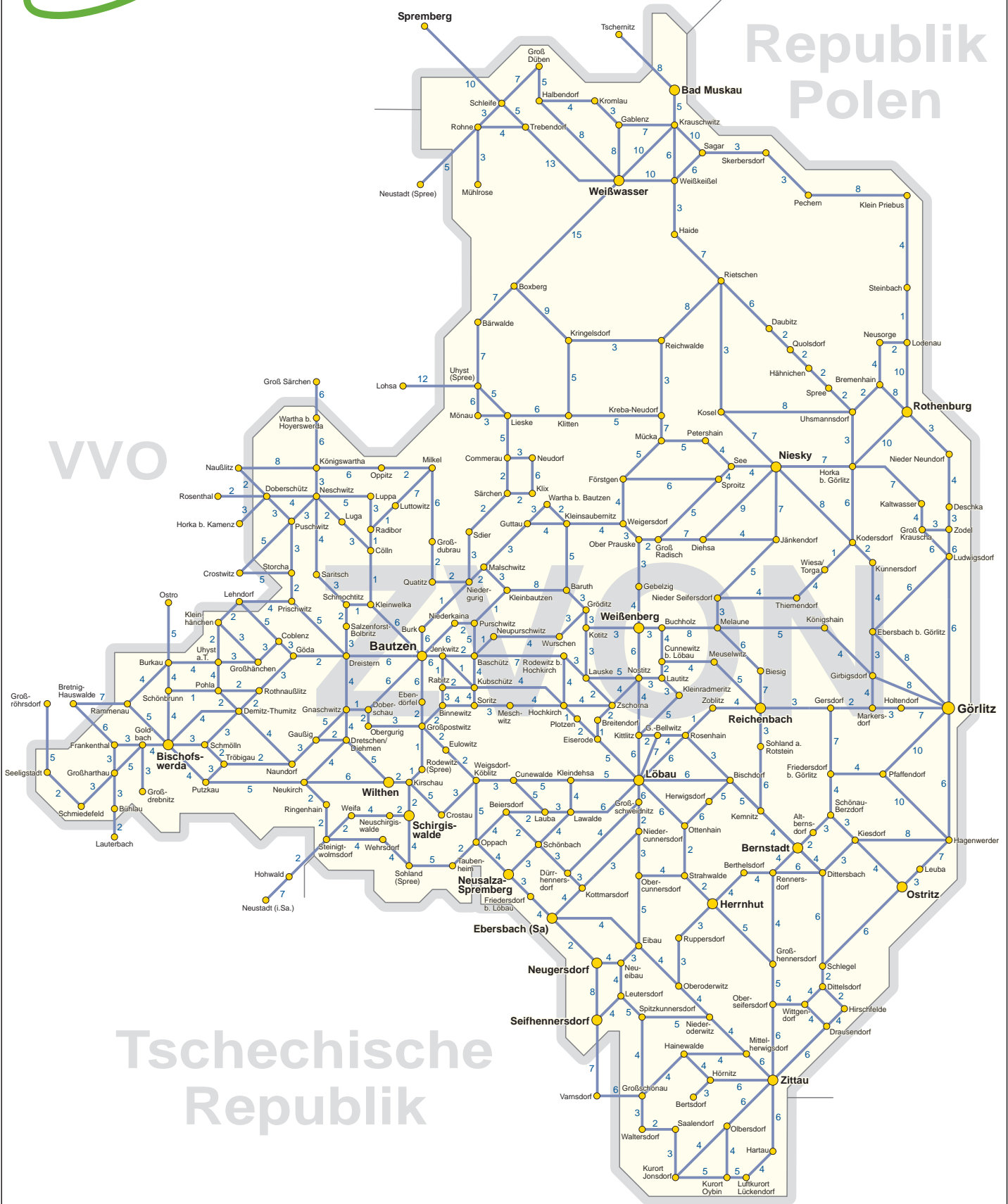


VBB

Republik
Polen

VVO

Tschechische
Republik



Anlage 6: Preise der Übergangskarten für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Nahverkehrszügen

| | Preis [Euro] |
|-----------------------|--|
| Einzelfahrkarten | 2,00 (für Normalfahrkarten) |
| | 1,50 (für ermäßigte Fahrkarten) |
| Zeitkarte Normaltarif | 5,00 (für Wochenkarten) |
| | 12,00 (für Wochenkarten des VVO-ZVON-Übergangstarifs) |
| | 15,00 (für Monatskarten und Monatswertmarken von Jahreskarten) |
| | 33,00 (für Monatskarten und Monatswertmarken des VVO-ZVON-Übergangstarifs) |

Anlage 7: Tarife der SOEG mbH

| | Tarifstufe | normal | | ermäßigt | |
|---|----------------------|-------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| | | Preis [Euro] einfach | Preis [Euro] Hin- und Rück | Preis [Euro] einfach | Preis [Euro] Hin- und Rück |
| Einzel- und Hin- und Rückfahrtscheine | 1-2 Stationen | 3,00 € | 5,00 € | 2,00 € | 3,00 € |
| | 3-4 Stationen | 6,00 € | 9,00 € | 3,00 € | 5,00 € |
| | 5-8 Stationen | 8,00 € | 12,00 € | 4,00 € | 7,00 € |
| | 9-14 Stationen | 9,00 € | 14,00 € | 5,00 € | 8,00 € |
| 10-Fahrten-Karte | | 29,00 € | | 19,00 € | |
| Tageskarte | | 16,00 € | | 10,00 € | |
| Wochenkarte | | 23,00 € | | 15,00 € | |
| Monatskarte | | 59,00 € | | 44,00 € | |
| Historik-Beitrag | | 5,00 € | | 2,00 € | |
| Rabatt bei Gruppenfahrten | 6 bis 19 Personen | 10% | 10% | 10% | 10% |
| | ab 20 Personen | 15% | 15% | 15% | 15% |

Anlage 8: Gebühren und Entgelte

| Bezug: | Art | Preis [Euro] |
|---|--|---------------------|
| Teil A, § 4 (8) | Reinigungsentgelt | mind. 15,00 |
| | Bearbeitungsentgelt | 5,00 |
| | Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (sofortige Zahlung) | 5,00 |
| | Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (nachträgliche Zahlung) | mind. 20,00 |
| Teil A, § 4 (11) | Entgelt wegen missbräuchlicher Verwendung von Sicherheitseinrichtungen: bei DB Regio AG und ODEG GmbH: | 20,00 200,00 |
| Teil A, § 6 (8) | Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen | |
| | Bescheinigungen und schriftliche Fahrpreisbestätigung | 5,00 |
| | Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden | 2,50 |
| | Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden | 5,00 |
| Teil A, § 7 (5), Teil C, Punkt 1.1, Abschn. (2) | bei nicht ausführbarer Lastschrift | 5,00 |
| Teil A, § 9 (2) | erhöhtes Beförderungsentgelt (bei den Eisenbahnen gemäß EVO) | 40,00 |
| Teil A, § 9 (4) | reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt | 7,00 |
| Teil A, § 9 (6) | Entgelt für Zahlungsaufforderung | mind. 7,00 |
| Teil A, § 10 (5) | Bearbeitungsentgelt für Fahrpreiserstattungen | 2,00 |
| Teil C, Punkt 1.2, Abschn. (2) | Gebühr für Ersatzstellung | 2,50 |

Anlage 9: Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände speziell für das HandyTicket.
- 1.2 Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen¹ der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per Handy zu erwerben.
- 1.3 Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanz-Dienstleisters, der DVB LogPay GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- 1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen DVB LogPay GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die DVB LogPay GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2 Anmeldung (Vertragsabschluss)

- 2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH registrieren:
 - Handy-Nummer,
 - Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - gewünschtes Bezahlfverfahren entsprechend Ziffer 6.1,
 - gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und
 - gültiges Verifikationsmedium, falls als Kontrollmedium nicht ein Deutscher oder EUReisepass bzw. Deutscher Personalausweis gewählt wurde (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen. oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und

der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht Personen voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das Prepaid-Zahlverfahren am HandyTicket mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten. Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht:

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals (Adresse: <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/kvg/login.html>) widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH
Südstraße 2, 02763 Zittau
Geschäftsführung: Alfons Diemel
Handelsregister: HRB Dresden Nr.: 5683.
Fax: +49 3583 77410
E-Mail: Geschaeftsleitung@kvg-zittau.de

3.2 Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder HandyTickets) zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise:

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4 Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. durch Manipulationen am Handyticket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Handynummer ist und dies der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH nicht mitgeteilt hat oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Der Finanz-Dienstleister wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 € überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur möglich, wenn der Nutzer innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) ein Rückzahlungskonto angegeben hat. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5 HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Handy gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der

Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

- 5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.3 und 8.6 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Die Zahlung hat an den Finanz-Dienstleister zu erfolgen, an den die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH ihren Anspruch abtritt.
- 5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Handy mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Handy und Kontrollmedium).
- 5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Handys, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
- 5.5 Nach Fahrtantritt über das Handy erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Handy sind nicht übertragbar.
- 5.6 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Handyversagens nicht erbringen (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6 Zahlungsweisen und Abrechnung

6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung oder
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giro pay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Der Finanz-Dienstleister wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Mit der Anmeldung zum HandyTicket stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlverfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlverfahren zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

- 6.2 Die Abrechnung der erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanz-Dienstleister in der Regel monatlich zum ersten Bankarbeitstag des auf die Entstehung der Forderungen folgenden Kalendermonats, spätestens nach Erreichen einer Forderungsgröße (i. d. R. 20 €). Eine Ausnahme bildet der erste Ticketkauf des Nutzers nach der erfolgreichen Registrierung. Der erste Ticketkauf des Nutzers wird direkt am Folgetag des Erstkaufes abgerechnet. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
- 6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7 Zahlung per Lastschrifteinzugsverfahren

- 7.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 7.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland.
- 7.3 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bank-/Kreditkartendaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanz-Dienstleister eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Handynummer - durch den Nutzer werden i. d. R. nicht akzeptiert.
- 7.4 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren besteht nicht.

8 Zahlung per Kreditkarte

- 8.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 8.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kartenummer, Gültigkeit, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
- 8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.
- 8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden

derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch den Finanz-Dienstleister gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.

- 8.5 Der Finanz-Dienstleister ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.
- 8.6 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.
- 8.7 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Handynummer und i. d. R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.
- 8.8 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.
- 8.9 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9 Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

- 9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Handynummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Handynummer angegeben werden.
- 9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanz-Dienstleisters eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10 Zahlung per Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung)

- 10.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das OnlineBanking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- 10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giropay

ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giro-pay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giro-pay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Kunde für das OnlineBanking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über giro-pay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.

- 10.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giro-pay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Kunde erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

11 Sperrungen

- 11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- 11.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.
- 11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanz-Dienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

12 Datenschutz

- 12.1 Die Daten werden von der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- 12.2 Die von der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- 12.3 Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbezwecke genutzt. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- 12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die DVB

LogPay GmbH, Schwalbacher Strasse 72, 65760 Eschborn, weitergegeben werden. Die DVB LogPay GmbH ist im Rahmen der §§ 28, 28 a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftsteien und Scoring-Dienstleister berechtigt. Die Weitergabe an Auskunftsteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28 a BDSG.

- 12.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- 12.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13 Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14 Haftung der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschriften/Mail-Adressen zu richten:

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH
Südstraße 2
02763 Zittau
Postfach 16
02763 Zittau
Geschaeftsleitung@kvg-zittau.de

1 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen:

<http://www.zvon.de/index.php?whl=14150000&lg=de>

Anlage 10: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

1 Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß ZVON-Tarif Teil A § 1 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im ZVON-Verbundraum Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf Strecken erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, also nicht bei der SOEG.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrausweisen, die nicht dem ZVON-Tarif oder einem auf ihm begründeten Übergangstarif zu einem benachbarten Verkehrsverbund unterliegen sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß ZVON-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrausweisen des ZVON-Tarifes bestehen (z. B. Anschlussfahrausweise gemäß Teil B Nummer 5 (3)), soweit dies zulässig ist.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

Kann die Beförderung durch mehrere EVU (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Liniverzeichnis (Anlage 2) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die auf dem Fahrausweis mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Bei Fahrausweisen, auf denen nur die zu Fahrten zugelassenen Tarifzonen angegeben sind, ergibt sich die für die Reisekette maßgebliche Relation aus den Start-, Umsteige- und Zielpunkten. Fahrausweise, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf dem Fahrausweis angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Reisekette.

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2 Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Fahrgastes und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- (a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- (b) Verschulden des Fahrgastes;
- (c) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (a) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen
- (b) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen
- (c) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- (d) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.

4 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast einen Fahrausweis, der ausschließlich in den Verkehrsmitteln des ZVON gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der ZVON-Tarif nicht gilt, sofern dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Fahrgastes um einen Fahrausweis mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- (a) Tageskarten gemäß Nr. 4 Teil B
- (b) (Abo-)Monatskarte P60 gemäß Nr. 5 (3) Teil B
- (c) Gruppenfahrtscheine gemäß Nr. 7 Teil B
- (d) Kombitickets gemäß Nr. 5 (1) Teil C
- (e) Semestertickets gemäß Nr. 5 (3) Teil C
- (f) fleXX-Ticket gemäß Nr. 5 (4) Teil C
- (g) Supersommerferienticket gemäß Nr. 5 (5) Teil C

4.2 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gem. Nr. 4.1 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.3 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn seitens der Eisenbahn keine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.4 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.4 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.3 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

4.5 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 (i) oder (iii) die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (a) auf Erstattung von Fahrausweisen, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- (b) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind ZVON-Fahrausweise, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß ZVON-Tarif Teil A § 1 verkauft wurden.

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der EVU“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Service Center Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Im ZVON-Tarif fallen darunter Tages- und Zeitkarten sowie alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten.

6 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu been-

den. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (a) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (b) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder
- (c) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette gemäß Nr. 1.2 bei nächster Gelegenheit.

6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (a) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das den Fahrausweis ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag
- (b) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der DB AG.

7 Fahrpreisschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreisschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisschädigung beträgt bei relations- oder tarifzonenbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort des Fahrausweises erlittenen Verspätung:

- (a) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises,
- (b) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Zur Mitnahme von Sachen, Tieren und Fahrrädern gelöste Fahrausweise sind ebenfalls erstattungsfähig.

7.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisschädigungen für relations- oder tarifzonenbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

7.4 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreisschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt

dabei je Zeitfahrkarte (ausgenommen Fahrradtages-/Fahrradmonatskarten) auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

(a) 1,50 Euro je Fall bei Zeitkarten für die 2. Wagenklasse

(b) 2,25 Euro je Fall bei Zeitkarten (einschließlich Zusatzzeitkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreisentschädigungen je Antrag von weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte gesammelt eingereicht werden.

Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt.

Der Fahrgast hat auch einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag für die tatsächliche Nutzung einer Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte, wenn er gleichzeitig einen Entschädigungsanspruch für seinen eigenen Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder eine Zeitfahrkarte hat. Die Entschädigung beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte wird mit dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Fahrgastes selbst kumuliert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

7.5 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.6 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht,

(a) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrausweise über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde

oder

(b) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einem Fahrausweis nach ZVON-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

8 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der

Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt zu bescheinigen.

9 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

9.2 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, die über die Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) rechtzeitig mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt angemeldet und von dort zugesagt wurden, gelten für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen die Regelungen aus Nr. 5.4.

10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentuschädigung

Soll ein Fahrpreis wegen Fahrtrücktritt aufgrund Verspätungen erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag gemäß Nr. 6 zu stellen.

Anträge auf eine Fahrpreisentuschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind bei folgender Stelle einzureichen:

- (a) für Fahrten in Zügen der Deutschen Bahn AG oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

- (b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der ODEG benutzt wurden:

ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Erstattungswesen,
Eitelstraße 86, 10317 Berlin

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrausweise, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers des personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigelegt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrausweisen bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde

des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.